

**Allgemeine Vertragsbedingungen bei Mandatserteilung an die Rechtsanwaltskanzlei
duyster-partners.be
Vervierser Straße 10, 4700 EUPEN zum 01.01.2019**

1. Das Mandat, ein Vertrauensverhältnis/Rücktrittsrecht

Der Mandatsvertrag ist Vertrauenssache. Verliert der Mandant das Vertrauen in den beauftragten Rechtsbeistand, ist eine schriftliche Kündigung des Mandatsvertrages ohne Frist und ohne Kündigungsentschädigung jederzeit möglich. Gleiches gilt für den Rechtsanwalt, welcher, sollte er feststellen, dass das gegenseitige notwendige Vertrauen nicht mehr gegeben ist, ebenfalls ohne Kündigungsentschädigung und ohne Frist das Mandat mittels schriftlicher Benachrichtigung auflösen kann. Im Falle von Online-Beratungsanfragen verfügt der Privatkunde über ein nicht rückwirkendes Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss schriftlich geltend zu machen, vorzugsweise über info@duyster-partners.be.

2. Deontologische und berufsethische Verpflichtungen des Rechtsanwalts

Die Rechtsanwälte unterliegen den deontologischen Normen, die unter www.avocat.be jederzeit durch den Mandanten in aktualisierter Form einsehbar sind. Zu den wichtigsten deontologischen Verpflichtungen zählen:

- a) Das Berufsgeheimnis: die Rechtsanwälte erhalten seitens des Kunden strikt vertraulich zu handhabende Informationen. Sie unterliegen diesbezüglich einer strikten Schweigepflicht. Dies gilt auch für das Personal der Rechtsanwaltskanzlei.
- b) Die Loyalität: die Rechtsanwälte üben ihr Mandat loyal und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Gegenüber den Gerichtsinstanzen ist der Rechtsanwalt der Wahrheit verpflichtet. Hierbei gehen die Rechtsanwälte davon aus, dass die Informationen und die Dokumente, die ihnen seitens der Kunden gegeben werden, wahrheitsgetreu sind. Das Recht eines strafrechtlichen Beschuldigten, zu schweigen oder selber nicht die Wahrheit zu sagen, bleibt hiervon unberührt.
- c) Die Unabhängigkeit: die Rechtsanwälte bürgen für ihre vollkommene Unabhängigkeit sowohl dem Kunden, wie der Gegenpartei gegenüber. So untersagt sich der Rechtsanwalt sowohl für die Mitglieder seiner eigenen Familie aufzutreten, sowie Mandate anzunehmen für oder gegen Personen, denen er zu nahe steht. Er hat auch darauf zu achten, dass bei Mandatsannahme keine Interessenkonflikte bestehen oder bestehen könnten, wie z.B. bei einem Mandat gegen einen Kunden der gleichen Rechtsanwaltskanzlei.

3. Haftung des Rechtsanwalts

Ein Mandat ist prinzipiell nicht an eine Resultatsverpflichtung geknüpft. Wohl besteht die Resultatsverpflichtung des Anwalts, den Kunden über laufende Fristen und gesetzliche Formalitäten aufzuklären. Die Anwälte haften bis zum Maximumbetrag ihrer Haftpflichtversicherung, es sei denn eine diesbezügliche Sonderklausel würde zwischen den Mandanten und den Rechtsanwälten schriftlich abgefasst. Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte ist derzeit auf einen Maximumbetrag von 1.250.000 € je Schadensfall beschränkt.

4. Pflichten des Mandanten

Sowohl am Anfang als auch während der Aktenbearbeitungsdauer hat der Mandant den Rechtsanwälten alle erforderlichen zweckdienlichen Informationen und Dokumente zukommen zu lassen. So haftet der Mandant für die Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Übermittlung.

5. Aktenbearbeitung

Der Auftrag des Anwalts beinhaltet alle für die Interessenvertretung des Mandanten nützlichen Leistungen. Außer wenn anders präzise vereinbart, garantiert der Anwalt keinen Zeitrahmen in dem die Akte bearbeitet werden muss. Die Rechtsanwälte haben seitens des Mandanten freie Hand betreffend der Wahl von intervenierenden Drittparteien, wie Gerichtsvollzieher, Notare, Sachverständige, Buchhalter, Übersetzer, etc.

Außer anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist es den Rechtsanwälten erlaubt, sich bei Gerichtsterminen oder anderen Verhandlungsterminen jedweder Art durch einen anderen Anwalt ihrer Wahl vertreten zu lassen.

6. Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz

Korrespondenz zwischen zwei Anwälten ist prinzipiell vertraulich. Diese vertrauliche Korrespondenz kann weder durch die eine, noch durch die andere Partei als Beweisdokument bei Gericht oder anderswo verwendet werden. Diese Handhabung optimiert – so lehrt eine jahrzehntelange Erfahrung – die Herbeiführung von Vergleichen im Interesse der jeweiligen Mandanten. Die Anwaltskorrespondenz wird folglich den Mandanten als Beweisdokument nicht weitergeleitet. Sollte sie in Kopie den Mandanten durch die Rechtsanwälte weitergeleitet werden mit dem Vermerk „vertraulich“, ist der Mandant formell verpflichtet, das entsprechende Dokument ebenfalls vertraulich und nicht als Beweisdokument zu handhaben und dies auch über das Ende des Mandatsverhältnisses hinaus. Offizielle Inverzugsetzungen an den Anwalt der Gegenpartei oder ein Schreiben welches einen Prozessschritt ankündigt, oder ein Schreiben, welches direkt auf einen Brief antwortet, den der gegnerische Anwalt an den Mandanten versandt hat, haben bzw. können offiziellen Charakter haben.

7. Kosten und Honorare

7.1 Übernahme durch Dritte

Der Kunde überprüft, ob und inwiefern er über eine Versicherung oder ähnliches verfügt, welche für die Übernahme der Rechtsanwaltskosten und –honorare aufkommt. Der Kunde übermittelt die Angaben hierzu vor Mandatsantritt seinem Anwalt. An dieser Stelle wird der Kunde darüber informiert, dass er im Fall einer bescheidenen Einkommenssituation gegebenenfalls Anspruch hat, auf staatlichen (vor)finanzierten Rechtsbeistand (pro deo). Die Anspruchsbedingungen hierzu findet er auf www.rechtsanwaltskammer-eupen.be oder werden ihm auf erste Anfrage übermittelt. Der Kunde haftet selber für die durch den Drittzahler nicht übernommenen Kosten und Honorare.

7.2 Berechnung der Kosten und Honorare

Zu unterscheiden sind hier:

a) Kosten von Drittparteien: Gerichtsvollzieher, Übersetzer, Sachverständige, ...

Die diesbezüglichen Kosten sind der Anwaltskanzlei durch den Mandanten zu erstatten.

b) Sekretariatskosten der Rechtsanwaltskanzlei:

Die Abrechnung der Sekretariatskosten erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Kosten für Eröffnung der Akte: 15,00 €
- Kosten für den Abschluss und die Archivierung der Akte während 5 Jahren
(außer bei außergewöhnlich kleinen oder großen Akte, abhängig vom Aktenvolumen): 25,00 €
- Daktylographie pro Brief (verschickt per e-Mail, Fax oder Post): 10,00 €
- Pro Einschreiben: 16,00 €
- Pro „Beipackzettel“ (Versand Informationen): 3,00 €
- Daktylographie Schlussanträge, Anträge, Vereinbarungen....pro Seite: 8,00 €
- Buchhaltungsoperationen pro Einheit: 3,00 €
- Pro Fotokopie (inklusive Ausdruck eingehende Fax und E-Mails): 0,50 €
- Farbkopien: 0,70 €
- Zusätzliche Sekretariatsleistungen zum Stundentarif: 35,00 €
- Fahrtkosten pro km: 0,50 €

c) die Honorare für die intellektuelle Arbeit und eigentliche Arbeitsleistung des intervenierenden Rechtsanwalts

- **Gewöhnliche Honorarfestsetzung:** Falls nicht anders vereinbart, werden die Honorare der Rechtsanwälte zu einem Stundentarif von 140 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet. Je nach Schwierigkeitsgrad, Dringlichkeit oder Höhe des Streitwertes kann der Honorarstundensatz individuell angepasst werden. Die Rechtsanwaltskanzlei verfügt über ein spezielles Informatikprogramm, welches ein detailliertes Leistungsverzeichnis festhält. Im Falle von unkomplizierten Inkassoverfahren wird ein reduzierter Stundentarif zu 90 € berechnet:
- **Zusatzhonorar/Erfolgshonorar:** sowohl für Gerichtsverfahren als auch außergerichtliche Regelungen, berechnen wir unsere Honorare zu den o.g. Modalitäten, fordern jedoch ein Zusatzhonorar/Erfolgshonorar, welches in Form eines Prozentsatzes des erwirkten Resultates berechnet wird. Das erwirkte Resultat ist die Summe, die der Mandant (zurück) erhält oder die er im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens konkret einspart. Die Zusatzhonorare werden innerhalb einer Spannweite von Prozentsätzen festgelegt, die mit der Höhe des erwirkten Resultats, jedoch auch mit der Komplexität sowie der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung trägt.

Summen des Resultats	Zusatzhonorar
1 bis 7.500,00 €	10 bis 15%
7.501,00 bis 100.000,00 €	8 bis 12%
101.001,00 € bis 300.000,00 €	6 bis 10%
über 300.000,00 €	4 bis 8%

Bei der Festlegung des erwirkten Resultats wird mit der Hauptsumme sowie den Zinsen Rechnung getragen. Die o.g. Prozentsätze werden um 50% gekürzt wenn die eingeforderte Forderung nicht bestritten wird. Als Beklagter berechnet sich die erwirkte Ersparnis anhand der effektiven Forderung des Klägers

7.3. Indexierung

Die Sekretariatskosten und Honorare sind jährlich indexierbar auf Basis des belgischen Verbraucherindexsatzes.

7.4. Rechnungstellung

Außer anderslautender Vereinbarung werden die drei o.g. Posten (Art. 7.2.) regelmäßig in Rechnung gestellt. Zu Beginn des Mandates und vor entscheidenden Verfahrensschritten gibt der Rechtsanwalt den Mandanten bestmöglich eine annähernde Kostenschätzung der vorauszusehenden Kosten und Honorarforderungen. Sehr oft ist es bei Beginn des Mandates jedoch nicht möglich, diesbezüglich eine detaillierte und verbindliche Schätzung abzugeben.



duyster-partners.be

Duyster • Noirfalise • Meessen • Koonen
Rechtsanwälte • Avocats • Advocaten • Lawyers

8. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Verzug gelten die Zinsen zum gesetzlichen Satz, ohne diesbezügliche spezielle Inverzugsetzung. Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz Mahnung können die Rechtsanwälte das Mandat niederlegen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz für den Klienten abgeleitet werden kann (siehe auch Artikel 1). Der Mandant gibt sein prinzipielles Einverständnis dazu, dass die Rechtsanwälte die fälligen Rechnungsbeträge auch von Drittgeld, welches sie zu Gunsten der Mandantschaft eingetrieben haben, einbehalten können. Der Mandant wird hierüber selbstverständlich im Falle der Verrechnung unmittelbar informiert.

9. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Der Mandatsvertrag unterliegt belgischem Recht. Im Streitfall sind die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen / Belgien zuständig.